

Die Sperrvorschrift in der Baumwollindustrie.

Von Arthur Kuffler.

Wien, 12. September.

Die am 2. September veröffentlichte Ministerialverordnung, betreffend Bearbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen für Erzeugnisse der Baumwollindustrie stellt sich als eine Ausgestaltung und Erweiterung der bisher während des Krieges erlassenen Verordnungen dar und das Verständnis der neuen Bestimmungen wird durch einen kurzen Ueberblick über die bisherigen Verfügungen erleichtert werden.

Die Maßregeln für eine rationelle Bewirtschaftung der im Inlande befindlichen Vorräte an Baumwolle und Produkten der Baumwollindustrie wurde am 15. September 1915 durch eine Verordnung eingeleitet, derzufolge das Verspinnen von Baumwolle an die Bedingung geknüpft war, daß die neu hergestellten Garne ausschließlich zur Erfüllung behördlicher Aufträge dienen. Die vorhandenen Garne konnten jedoch frei zur Erzeugung aller jener Warensorten verwendet werden, deren Herstellung nicht ausdrücklich verboten wurde. Das Verbot erstreckte sich lediglich auf Artikel, die nicht dem Bekleidungsbedarf der breiten Schichten der Bevölkerung dienen, wie Haus- und Tischwäsche, Stoffe für Inneneinrichtung, Samte, Tulle, Spitzen und dergleichen.

Die Knappheit der Vorräte ließ es in der Folge notwendig erscheinen, auch für den öffentlichen Bedarf in erster Linie vorhandene fertige Waren oder Waren aus vorhandenen Garnen heranzuziehen und die Verarbeitung von Rohmaterial auf das unerläßliche Mindestmaß zu beschränken. Dieser Zweck wurde durch die Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915 erreicht, durch welche die Verarbeitung von Baumwolle und Abfällen, also die Erzeugung von Garnen, auch zur Erfüllung behördlicher Aufträge von einer besonderen Spinnbewilligung abhängig gemacht wurde, während die Verarbeitung von Garnen auf Web- und Wirkwaren nur zur Erfüllung behördlicher Aufträge gestattet war.

Die beiden erwähnten Verordnungen beschränken aber lediglich die neue Erzeugung von Garnen und Waren, ohne daß ein praktisch wirksamer Zwang auf die Warenbesitzer ausgeübt werden konnte, ihre Vorräte zu festgesetzten Preisen dem öffentlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung vom 13. April 1916 normiert daher den Anbotzwang für Baumwolle und alle daraus hergestellten Erzeugnisse auf Basis von Preisen, die durch die gleiche Verordnung ein für allemal bestimmt wurden. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß der Verkauf von Baumwolle, Rohgarn und Rohwaren nur an die Militärbehörde und an die Baumwollzentrale gestattet sei, um auf diese Weise auch für die freihändigen, also nicht auf Grund des Anbotzwanges erfolgenden Verkäufe einheitliche Preise festzusetzen.

Der nächste Schritt auf dem Wege der zweckmäßigen Bewirtschaftung der heimischen Vorräte mußte nun eine weitere Beschränkung in der Verwendung von Garnen und eine Erfassung der im Handel befindlichen Vorräte an fertiger Ware sein. Allerdings gab die Verordnung vom 13. April bereits die Handhabe, im Wege des Anbotzwanges auf alle Erzeugnisse der Baumwollindustrie zu greifen. Da es aber praktisch unmöglich wäre, alle bestehenden Warenvorräte auf einmal durch das Anbotverfahren zu erfassen, so ist es nur logisch, wenn zunächst eine Sperre angeordnet wird, die eine unzumutbare Verwendung der Lagerbestände verhindert und es ermöglicht, von dem Anbotzwang zugunsten der Militär- und Zivilbehörden im Verhältnis des sich ergebenden dringendsten Bedarfes Gebrauch zu machen.

Man darf annehmen, daß der Kleidungs- und Wäschebedarf des größten Teiles der Bevölkerung so weit gedeckt ist, daß von größeren Anschaffungen ohne besondere Entbehrung noch auf lange Zeit abgesehen werden kann. Gerade wenn man es vermeiden will, auf die im Privatbesitz befindlichen Bestände zu greifen, mußte die Auffspeicherung von unnützen Vorräten in privatem Besitz verhindert werden. Solange die Ergänzung unserer Vorräte nicht sichergestellt ist, erscheint es sinngemäß, daß die vorhandenen Mengen in erster Linie dem öffentlichen Bedarf und dem Bedarf derjenigen Bevölkerungsschichten, die nicht über genügende Kleidungs- und Wäschevorräte verfügen, vorbehalten werden.

Die neue Verordnung bezieht sich auf sämtliche einfachen und einmal gewirnten Baumwollgarne sowie auf alle Baumwollweb- und Wirkwaren und baumwollene und halbwoollene Männerwäsche, die ein im einzelnen festgesetztes Mindestgewicht per Quadratmeter, beziehungsweise per Stück übersteigen. Diese Kennzeichnung geht von der Erwägung aus, daß Baumwollwaren unter dem festgesetzten Gewicht von 80 Gramm per Quadratmeter, beziehungsweise bei Samten und Plüsch von 220 Gramm per Quadratmeter für den öffentlichen Bedarf sowohl als für den allgemeinen Bekleidungsbedarf nicht geeignet sind und reine Luxusartikel darstellen. Durch die Ausscheidung dieser Artikel wird der allgemeine durch die Verordnung angestrebte Zweck nicht beeinträchtigt und doch dem Handel und der Konfektionsindustrie ein gewisser Spielraum für Betätigung belassen.

Die im § 1 der Verordnung so bezeichneten Garne und Waren dürfen ohne eine besondere Bewilligung nicht weiterverarbeitet werden. Da die Verarbeitung von rohen Garnen und Rohwaren schon durch die geltenden Verordnungen auf die Erfüllung von behördlichen Aufträgen beschränkt war, wird durch die neuen Bestimmungen nur die Verarbeitung gefärbter, gebleichter und sonst veredelter Garne und solcher Waren betroffen. Dies gilt nicht nur für die eigentliche Baumwollweberei, sondern ebenso für die Herstellung von halbseidenen und halbwoollenen Waren. Es kann nicht geleugnet werden, daß man es hier mit einer außerordentlich einschneidenden Maßregel zu tun hat, die alle jene Betriebe, die sich in letzter Zeit mit der Her-

stellung von Zivilartikeln befaßt haben, zum Stillstand zwingen wird, da anzunehmen ist, daß die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmsbewilligungen nur in jenen Fällen erteilt werden, in der die Neuherstellung von Web- und Wirkwaren im öffentlichen Interesse unbedingt erforderlich ist.

Noch empfindlicher als die Einschränkung der Erzeugung dürfte aber das Verbot der Veräußerung und Ablieferung aller in der Verordnung angeführten Garne, Waren und Wäscheartikel sein.

Während bisher nur die Industrie und der Großhandel durch Einschränkungen betroffen wurden, greifen die neuen Bestimmungen direkt in das Gebiet des Kleinhandels und somit des Publikums ein. Allerdings soll durch eine Reihe von Ausnahmsbestimmungen verhindert werden, daß eine sofortige vollständige Stockung im Kleinhandel und in der Konfektionsindustrie eintritt. Der Regelung des Detailhandels in Produkten der Baumwollindustrie ist ein eigener Paragraph der Verordnung gewidmet, demzufolge die Abgabe im Kleinverkauf auch weiter unter bestimmten Voraussetzungen gestattet bleibt. Die wichtigste Bestimmung ist, daß die zum Verkauf zugelassenen Mengen nur an den unmittelbaren Verbraucher, und zwar in Posten von höchstens 20 Meter Ware oder einem halben Duzend Wäschestücken abgegeben werden. Die Verordnung sagt nicht ausdrücklich, daß diese Bewilligung lediglich den bisher den Detailhandel betreibenden Firmen zugänglich ist, es könnten vielmehr auch Industrie- und Großhandlungsunternehmungen den festgesetzten Teil ihrer Vorräte im Kleinverkauf abgeben, doch dürfen sie grundsätzlich nur an den unmittelbaren Verbraucher, das ist an die Privatkundschaft, nicht aber an einen Zwischenhändler, Detaillieur usw. verlaufen.

Eine weitere Bedingung bezieht sich auf den Verkaufspreis, der den vor Inkrafttreten der Verordnung im Kleinverkauf erzielten Preis nicht übersteigen darf. Eine solche Bestimmung erschien notwendig, da sonst zu befürchten war, daß die Verringerung der verkaufsfreien Mengen und die zu erwartende verstärkte Nachfrage zu einer wesentlichen und ungerechtfertigten Preissteigerung führen würde.

Endlich müssen über diese Verkäufe besondere Aufschreibungen geführt werden, die den Kontrollorganen des Handelsministeriums jederzeit zugänglich sein müssen. Durch diese besonderen Aufschreibungen wird der Mangel einer vorhergehenden Bestandaufnahme ersetzt, da es den Kontrollorganen jederzeit möglich sein wird, festzustellen, in welchem Verhältnis das gesperrte Lager zu den im Kleinverkauf abgegebenen Mengen steht. Der Prozentsatz der zum Verkaufe freigegebenen Quantitäten wird jeweils vom Handelsministerium bestimmt. Für die ersten zwei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung wurde er mit 10 Prozent der Vorräte nach Qualitätsgruppen geordnet, festgesetzt. Da es immerhin möglich ist, daß sich auch unter den gesperrten Vorräten Artikel befinden, die nach ihrer Eigenart für den öffentlichen Bedarf nicht geeignet sind, trotzdem sie das Mindestgewicht übersteigen, so ist der Kriegsverband der Baumwollindustrie ermächtigt, nach den vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung festgesetzten Grundsätzen spezielle Bewilligungen zum Detailverkauf solcher Waren zu erteilen. Die für diese Bewilligung einzusetzende Kommission wird durch Beiräte aus dem Kreise der Kaufmannschaft verstärkt.

Um Mißbräuche zu vermeiden, sind die Besitzer von Baumwollwaren gehalten, diejenigen Quantitäten, die sie auf Grund der Ausnahmsbewilligung im Kleinverkauf abgeben wollen, getrennt von den übrigen Vorräten aufzubewahren und durch geeignete Aufschriften, Anhangzetteln und dergleichen kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis 16. September erfolgt sein.

Analog den Bestimmungen für den Kleinhandel sind solche für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben getroffen worden. Auch diesen ist es gestattet, den in der Verordnung bestimmten Prozentsatz ihrer Vorräte gegen Anzeige an den Kriegsverband der Baumwollindustrie weiter zu verarbeiten.

Endlich setzt die Verordnung Ausnahmen für die Verarbeitung derjenigen veredelten (gebleichten, gefärbten usw.) Waren fest, die zur Erfüllung von Aufträgen der Behörden und der Gesellschaft vom Roten Kreuz erforderlich sind. Auch die bereits im Besitze des Staates, der Länder, der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, der Krankenkassen und öffentlicher und privater Krankenanstalten befindlichen Warenmengen unterliegen nicht dem Verarbeitungsverbot.

Ebenso wie in der Verordnung vom 13. April ist auch diesmal wieder festgesetzt, daß unbeschadet des Veräußerungs- und Ablieferungsverbotes alle in der Verordnung bezeichneten Artikel an die Baumwollzentrale A. G. verkauft und abgeliefert werden dürfen, die aber ihrerseits den Bestimmungen der Verordnung unterliegt.

Die strikte Einhaltung der Bestimmungen ist eine Ehrenpflicht der österreichischen Industrie und Kaufmannschaft. Niemand wird die Verantwortung übernehmen wollen, die Deckung des wichtigsten militärischen und sonstigen öffentlichen Bedarfes zu gefährden, bloß um vorhandene Vorräte etwas früher zu veräußern, als sie zweckdienlich verwendet werden können.

Wenn das Publikum sich Beschränkungen im Verbrauch der wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel auferlegen muß, so wird es sicherlich nicht schwer fallen, auch Rücksichten der Mode zurückzustellen und dadurch beizutragen, daß unsere Absperrung vom Rohstoffbezug wirkungslos bleibt.